



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 123-124)**
Titel **Bundesbeschluß betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bauma über Hinweil nach Bubikon, mit Abzweigung von Edikon nach Wald.**
Ordnungsnummer
Datum 21.12.1872

[S. 123] Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht:

1) eines Schreibens der Regierung des Kantons Zürich vom 10. Dezember 1872
betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn von Bauma über Bärentsweil und
Hinweil nach Bubikon mit Abzweigung von Edikon (Dürnten) nach Wald;

2) eines bezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 19. Dezember 1872;
beschließt:

1) Die in Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1871 betreffend Genehmigung der
Konzession für ob- genannte Eisenbahn für den Beginn der Erdarbeiten und die
Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird um ein Jahr, also bis zum
20. Juli 1873, verlängert.

2) Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses verbleiben in Kraft
und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

// [S. 124]

3) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses
Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe:

Bern, den 20. Dezember 1872.

Der Präsident:

Jules Roguin.

Der Protokollführer:

Lütscher.



Also beschlossen vom Nationalrathe:

Bern, den 21. Dezember 1872.

Der Präsident:

Wirth.

Der Protokollführer:

Schieß.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich,
nach Einsicht des vorstehenden Bundesbeschlusses,
verordnet:

Es soll derselbe nebst dem Kantonsrathsbeschuß vom 20. Augstmonat 1872 in das
Amtsblatt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 4. Jenner 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]